

24. Mai 2022

Arbeitszeiterfassung Regelung

Grundsatz

Artikel 46 des Arbeitsgesetzes (ArG) verpflichtet die Arbeitgeber, alle Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug des Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Namentlich müssen Dauer und Beginn und Ende der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit (inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit) sowie der Pausen von einer halben Stunde und mehr ersichtlich sein (Art. 73 ArGV 1).

In der sozialpädagogischen Schule formidabel muss die zu leistende Arbeit als Jahresarbeitszeit erfasst werden. Zur Erfassung stehen Vorlagen zur Verfügung, die einzeln für die entsprechenden Anstellungsgrade (Stellenprozente) am Anfang jedes Kalenderjahres vorliegen. Die Arbeitszeitkontrollen (AZK) sind jeweils unterschrieben Ende eines Quartals an die Bereichsleitungen (BL) abzugeben und werden im Personal-dossier elektronisch abgelegt.

Die einzelnen «Ereignisse» und Arbeitsleistungen sind wie folgt in der Arbeitszeitkontrolle zu erfassen:

Anlässe sozialpädagogische Schule formidabel

Die verschiedenen Personalanlässe in der sozialpädagogischen Schule formidabel sind teilweise freiwillig. Die Arbeitszeiten können wie folgt erfasst werden:

- Für den WET können unabhängig vom Anstellungsgrad maximal 7 Std. erfasst werden.
- Für die Infoveranstaltungen für das gesamte Personal kann unabhängig vom Anstellungsgrad die effektive dafür benötigte Zeit (in der Regel 1 bis 1.5 Std.) erfasst werden.
- Für die Begegnungen mit dem Stiftungsrat kann unabhängig vom Anstellungsgrad die effektive am Anlass verbrachte Zeit (in der Regel 2 bis 2.5 Std.) erfasst werden.
- Der Personalanlass und der Gesamtpersonalausflug sind wertschätzende Angebote der sozialpädagogischen Schule formidabel an die Mitarbeitenden. Eine Teilnahme wird gewünscht ist aber freiwillig. Daher kann dafür keine Arbeitszeit erfasst werden.

Schulferien

Die Schulferien sind in erster Linie zur Erholung da, bieten jedoch auch Zeitfenster für Vor- und Nachbereitungsarbeiten in der Schule und für Teamprozesse. Das Arbeiten während den Schulferien und Betriebsferien ist möglich, muss jedoch ausdrücklich von der Stellenleitung oder Bereichsleitung bewilligt werden.

In der letzten Sommerferienwoche müssen alle Mitarbeitenden für Arbeiten im Team oder anderweitig für die sozialpädagogische Schule formidabel zur Verfügung stehen. Die in den Schulferien geleisteten Stunden werden wie üblich als Arbeitszeit erfasst.

Betriebsferien

Im Jahreskalender werden die Betriebsferien aufgeführt. Folgende Ferienwochen gelten üblicherweise als Betriebsferien:

Für Mitarbeitende mit 5 Ferienwochen (25 Tage):

- Neujahrswoche
- 2. – 5. Sommerferienwoche
- Weihnachtswoche

Für Mitarbeitende mit 6 Ferienwochen (30 Tage): zusätzlich 1. Herbstferienwoche

Für Mitarbeitende mit 6,5 Ferienwochen (33 Tage): zusätzlich 1. Woche Osterferien

Krankheit, Unfall, Niederkunft und Militär

Besteht eine unverschuldete Arbeitsverhinderung wegen Krankheit, Unfall, Niederkunft oder Militärdienst während den Schulzeiten, kann immer die Arbeitszeit inkl. Vorholzeit aufgeschrieben werden (gemäss Arbeitsplan). Dies deshalb, weil gestützt auf die Materialien zur Lohnfortzahlung (Art. 324a und 324b OR) die Arbeitnehmenden bei Krankheit / Unfall so gestellt sein sollen, «wie wenn gearbeitet worden wäre.».

Im Gegenzug wird bei den gleichen Ereignissen während der Kompensationszeit bzw. Vorholzeit (Schulferien) keine Nachgewährung gutgeschrieben (es können **keine** Stunden aufgeschrieben). Die entsprechende Kompensationszeit gilt also trotzdem als bezogen.

Fällt Krankheit, Unfall oder Niederkunft in die offiziellen Betriebsferien und liegt ein Arzzeugnis vor, dürfen die Stunden gemäss Anstellungspensum aufgeschrieben werden (bspw. bei 100% Anstellungspensum = 8.4 Std / Tag).

Teamtage

Bei Teamtagen können max. 8.4 Std. erfasst werden. Bei Teamhalbtagen darf die aufgewendete Arbeitszeit bis maximal 4.5 Stunden erfasst werden.

Teamlager

Pro Tag können 10 Arbeitsstunden abgerechnet werden. Nachtzulagen werden keine verrechnet.

Weiterbildungen

Der Anteil der als Arbeitszeit zu erfassenden Weiterbildungstage sind im jeweiligen Weiterbildungsantrag geregelt.

Sozialpädagog*innen in Ausbildung SpiA

Die Schultage dürfen nicht als Arbeitszeit erfasst werden. Die Einführungswochen der hsl-Curaviva (ca. 10 Wochen) sind unbezahlt und dürfen nicht als Arbeitszeit erfasst werden. Für Studierende an anderen höheren Fachschulen oder Fachhochschulen werden die Regelungen für die anrechenbare Arbeitszeit während den Schulveranstaltungen in einem separaten Ausbildungsvertrag geregelt.

Praktikant*innen

Die vorausgegangenen Regelungen gelten auch für die Vor-, bzw. Schul-Praktikant*innen. Zusätzlich gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Während dem Vorpraktikum werden die Arbeitstage auf der Basis einer 42.00 Std. Woche (Anstellungsgrad 100%) mit 8.4 Std. erfasst. Die Ferien müssen nicht vorgeholt oder kompensiert werden.
- Während dem Ausbildungspraktikum eines Voll- oder Teilzeitstudierenden müssen innerhalb des Praktikums bis zu 900 Praxisstunden pro Halbjahr nachgewiesen werden.